

**Richtlinien
über die Verleihung des Ehrenamtspreises
der Hansestadt Wipperfürth
(Entwurf)**

Präambel

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth sieht im vielfältig ausgeprägten ehrenamtlichen Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger wie auch der hier tätigen Gruppen, Vereine und Initiativen eine unverzichtbare Grundlage für eine funktionierende örtliche Gemeinschaft. Bürgerschaftliches Engagement stellt eine Bereicherung des Lebens in unserer Stadt dar, bewirkt eine Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls und ist eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung der Lebensqualität unserer Gesellschaft.

Viele Gebiete unseres alltäglichen Lebens sind ohne ehrenamtliches Engagement nicht vorstellbar, es wird mehr und mehr an Bedeutung gewinnen.

Dies ist für den Rat Anlass, die ehrenamtlichen Verdienste um das Gemeinwohl in angemessener Form öffentlich anzuerkennen und die Vorbildfunktion ehrenamtlicher Arbeit durch einen Ehrenamtspreis heraus zu stellen. Für die Vergabe des Ehrenamtspreises der Hansestadt Wipperfürth, die erstmals 2014 erfolgt, gelten laut Beschluss des Rates vom 13.05.2014, TOP 1.5.2, die folgenden Richtlinien:

§ 1

Kriterien für die Vergabe des Ehrenamtspreises

- (1) Der Ehrenamtspreis wird jährlich vergeben für besondere ehrenamtliche Verdienste von Bürgerinnen und Bürgern sowie von in Wipperfürth tätigen Gruppen, Vereinen und Initiativen
 - um die Verbesserung nachbarschaftlicher und zwischenmenschlicher Beziehungen,
 - um die Völkerverständigung,
 - um das kulturelle Leben und die Geschichts- und Heimatforschung,
 - um die Förderung des Sports,
 - um die Umwelt und deren Schutz,
 - um die Sicherheit und die Abwehr von Gefahren,
 - um Zivilcourage, Integration, Toleranz und gegen Rechtsextremismus,
 - um soziale, caritative und mildtätige Anliegen.
- (2) Die zu Ehrenden engagieren sich in aller Regel seit mindestens drei Jahren freiwillig und unentgeltlich im Gebiet der Hansestadt Wipperfürth.
- (3) Der Vergabe des Ehrenamtspreises gehen Vorschläge nach § 3 voraus. Gruppen, Vereine und Initiativen können Personen aus ihren eigenen Reihen vorschlagen; Eigenvorschläge werden nicht berücksichtigt.
- (4) Eine Verpflichtung zur jährlichen Preisvergabe besteht nicht.

§ 2

Form des Ehrenamtspreises

Der Ehrenamtspreis besteht in Form einer Geldzuwendung. Er ist teilbar und kann in jedem Jahr an bis zu drei Preisträger vergeben werden. Angestrebt wird, dass für die Umsetzung dieser Richtlinien (Kosten für den äußeren Rahmen der Preisverleihung, Geldzuwendungen) jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 2.500 € zur Verfügung stehen.

§ 3

Vorschlagsberechtigte und Vorschläge

- (1) Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle in Wipperfürth tätigen Gruppen, Vereine und Initiativen.
- (2) Vorschläge sind in schriftlicher Form an den Bürgermeister, Marktplatz 1, 51688 Wipperfürth, (alternativ Postfach 1460, 61678 Wipperfürth) zu richten. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name, Vorname, Anschrift und Kontaktdaten des Vorschlaggebers,
 - die vorgeschlagene Person oder Personengruppe mit deren Anschrift und Kontaktdaten,
 - eine Begründung des Vorschlags mit den zu würdigenden Verdiensten.
- (3) Entsprechende Vorschlagsformulare soll der Bürgermeister auf der städtischen Homepage zum Ausdruck bzw. zum elektronischen Versand bereit stellen.
- (4) Der Bürgermeister weist in jedem Jahr auf die Möglichkeit hin, Vorschläge einzureichen, und macht den dafür vorgesehenen Zeitraum durch Aushang, Pressemitteilung und Nachricht auf der städtischen Homepage öffentlich bekannt.

§ 4

Jury, Abstimmung

- (1) Über die Vergabe des Ehrenamtspreises entscheidet eine Jury, die die Vorschläge unter Vorsitz des Bürgermeisters in nichtöffentlicher Sitzung begutachtet.
- (2) Die Entscheidungen über die Vergabe des Ehrenamtspreises, über die Höhe der jährlichen Geldzuwendung und über die gegebenenfalls notwendige Aufteilung (siehe § 2 Satz 2) trifft die Jury mehrheitlich.
- (3) Der Jury gehören folgende stimmberechtigten Personen an:
 - a) der Bürgermeister als Vorsitzender,
 - b) die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen oder deren Stellvertreter,
 - c) die stellvertretenden Bürgermeister.
- (4) Der Bürgermeister kann zu den Sitzungen der Jury beratende Personen einladen.
- (5) Der Bürgermeister macht die Entscheidung der Jury sowie Tag und Ort der Preisverleihung durch Pressemitteilung und Nachricht auf der städtischen Homepage öffentlich bekannt.

§ 5

Äußerer Rahmen für die Preisvergabe

Der Ehrenamtspreis der Hansestadt Wipperfürth wird grundsätzlich im Rahmen einer öffentlichen Ratssitzung an den bzw. die Preisträger vergeben. Bietet sich eine Preisverleihung im Rahmen einer anderen, ohnehin vorgesehenen Veranstaltung an, so kann die Jury über eine Abweichung von diesem Grundsatz entscheiden.

Wipperfürth, den 13.05.2014

(Bürgermeister)